

schaften des Gummi arabicum durch milde Hydrolyse.) (Dept. Forens. Med., Fac. Med. Juntendo Univ., Tokyo.) Jap. J. leg. Med. 21, 499—504 (1967).

Lösungen von Gummi arabicum(GA) wurden einerseits im Wasserbad gekocht (BGA), andererseits nach einer ausführlich beschriebenen Methode (s. Original) unter Verwendung von 50%iger Salzsäure hydrolysiert (HGA). Durch Immunisierung von Kaninchen konnten entsprechende Antikörper (Anti-GA, -BGA, -HGA) gewonnen werden. Die direkte und gekreuzte Präcipitationsreaktion der Antigene und Antikörper wurde im flüssigen Milieu (Ringtest) und im Agargel geprüft. GA, BGA und HGA enthalten ein gemeinsames Antigen. Zwei weitere Antigene sind in GA und BGA nachweisbar. In HGA entstehen, durch die Hydrolyse bedingt, zwei Antigene unterschiedlichen Typs, während das Kochen von GA keine Änderungen der antigenen Eigenschaften bewirkt.

GÖHLER (Leipzig)

S. G. O. Johannson, Tore Mellbin and Bo Vahlquist: Immunoglobulin levels in ethiopian preschool children with special reference to high concentrations of immunoglobulin E (IgND). (Dept. Paediat. and Blood Ctr., Univ. Hosp., Uppsala and Child. Nutrit. Unit, Addis Ababa.) Lancet 1968, I, 118—1121.

H. Haupt, H. G. Schwiek und K. Störiko: Über einen erblichen β_2 -Glykoprotein I-Mangel. (Behringwerke AG, Marburg/Lahn.) Humangenetik 5, 291—293 (1968).

A. I. Rosenzweig, J. D. Heywood, A. G. Motulsky and C. A. Finch: Hemoglobin H as an acquired defect of alpha-chain synthesis. Report of two cases. (Dept. Med., Univ. of Washington, Seattle.) Acta haemat. (Basel) 39, 91—101 (1968).

O. Förster: Über die pathogene Bedeutung von Antigen-Antikörper-Komplexen. (Inst. f. Allg. u. Exp. Path., Univ., Wien.) Wien. klin. Wschr. 80, 297—302 (1968).

O. Wetter und C. G. Schmidt: Genetische Mechanismen der Antikörperbildung. Klin. Wschr. 16, 401—407 (1968).

Übersicht.

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Petters-Preisendanz: Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen. Ein induktives Lehrbuch des Strafrechts. 13. Aufl., völlig neu bearb. von HOLGER PREISENDANZ.** Berlin: J. Schweitzer 1968. XXIII, 457 S. DM 38.—

Die 13. Auflage dieses Buches ist von PREISENDANZ verfaßt worden, der jetzt als erster Staatsanwalt in Heidelberg tätig ist. Geschrieben wurde das Buch für Rechtskandidaten und besonders für Referendare, die an der Staatsanwaltschaft oder in Strafgerichtsabteilungen arbeiten. Die Darstellung ist klar und präzise und auch für denjenigen verständlich, der im Rahmen seiner Tätigkeit wenigstens über oberflächliche Rechtskenntnisse verfügen muß. Die sog. Fälle sind in einer Anlage beigelegt und müssen anhand der Ausführungen im Buch gelöst werden. Erwähnt wird ein Urteil des BGH (18, 87), nach welchem der Beauftragte einer sowjetischen Behörde zwei Menschen tötete; er wurde nicht wegen Mordes, sondern nur wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Die unterlassene Hilfeleistung bezieht sich, wie bekannt, auch auf plötzlich auftretende Krankheitszustände; die jeweiligen Entscheidungen werden zitiert. Bei den Ausführungen über das Berufsgeheimnis wird sehr klar dargelegt, unter welchen Umständen der Arzt in diesem oder jenem Falle von der Innehaltung des Berufsgeheimnisses abgehen darf oder gar muß, und zwar unter Anführung von Beispielen. — Dem Arzt, der an einem Institut für gerichtliche Medizin tätig ist und zu dessen Pflicht es gehört, sich in Rechtsfragen einzuarbeiten, soweit er sie bei seiner praktischen Tätigkeit zu beherrschen hat, muß die Beschaffung dieses sehr gut gelungenen Buches warm empfohlen werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **E. Steigleder: Mörder und Totschläger. Die forensisch-medizinische Beurteilung von nicht geisteskranken Tätern als psychopathologisches Problem. Mit einem Geleit-**

wort von W. HALLERMANN. (Forum d. Psychiatrie. Hrsg.: HANS BÜRGER-PRINZ. Nr. 21.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1968. 183 S. DM 24.—.

Es ist Verf. als Verdienst anzurechnen, daß er sich auch mit der ärztlichen Beurteilung von *nicht geisteskranken* Tätern beschäftigt hat. In der Einleitung wird die einschlägige Gesetzgebung dargelegt und auch das kommende Strafrecht geschildert; hier ist der Unterschied zwischen Mord und Totschlag elastischer und psychologisch richtiger definiert. Das Untersuchungsgut stammt aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel und umfaßt 94 Tötungsdelikte aus den Jahren 1950—1963. Die Täter waren meist 21—30 Jahre alt. Bezüglich der Art der Tötung handelte es sich in 21 Fällen um Erschlagen, in 12 Fällen um Erschießen, in 10 Fällen um eine Vergiftung, weitere Tötungsarten waren Erstechen, Erwürgen und Ersticken. Für jede Tätergruppe wird mindestens je 1 Fall sehr ausführlich geschildert. Verf. schlägt vor, bei den Beurteilungen die Ausdrücke Psychopathie und Neurose zu meiden und von abnormen Menschen zu sprechen. Verf. unterscheidet den *Affekttäter* (deutliche egoistische Einstellung, leichte bis mittlere Störung der Gemütsphäre, Mindestgrad von altruistischer Beziehungsfähigkeit, Unsicherheit, Weichheit, Minderwertigkeitsgefühle), den *Triebtäter* (hoher Grad von Egoismus, kaum entwickelter Altruismus, Willensschwäche, starke körperliche Triebhaftigkeit mit fehlender Beziehung zu Gefühlswerten) und den *rationalen Täter*, der durch extremen Egoismus und ausgesprochene Gefühls- und Gemütsarmut gekennzeichnet ist. Bei der Beurteilung des Affekttäters muß durch gründliche Exploration und Auswertung des sonstigen Materials die Zeitspanne ermittelt werden, die zwischen dem Höhepunkt des Affektes und der Durchführung der Tat liegt. Aus den Ausführungen von Verf. ergibt sich die Tendenz, mit der Annahme eines Affektsturmes sparsam zu sein; auch sonst tritt nicht die Neigung hervor, Affekttäter oder Triebtäter besonders häufig für vermindert zurechnungsfähig zu erklären. Nur in einem Fall geschah dies bei einem Triebtäter, und zwar wesentlich deshalb, weil ein Blutalkoholgehalt von 2‰ festgestellt worden war. Geschickte Verwertung des Schrifttums, auffühliches Literaturverzeichnis. — Jeder, der sich mit der Psychologie von Tötungsdelikten zu beschäftigen hat, wird von dem Inhalt dieser gut gelungenen Schrift gern Kenntnis nehmen.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Manfred Danner: Warum es keinen freien Willen gibt. Einige Konsequenzen der Determiniertheit des Wollens für Erziehung und Kriminalprophylaxe.** Hamburg: Kriminalistik Vlg. 1968. 142 S.

Bei dieser Schrift eines Salzburger Mediziners, der sich entschieden zum Determinismus bekennt, handelt es sich um die erweiterte Auflage eines in der Festschrift zu Prof. H. VON HENTIGs 80. Geburtstag erschienenen Aufsatzes „Die Determiniertheit des Wollens, Konsequenzen für Erziehung und Kriminalprophylaxe“ unter Einbeziehung der wesentlichen Teile der Schrift „Gibt es einen freien Willen?“ vom gleichen Verf. Er setzt sich in konzentrierter, temperamentvoller Weise mit den Lehren auseinander, die den Indeterminismus oder den Determinismus zu begründen suchen. Auf religiöse Probleme im Zusammenhang mit der Determiniertheit des Wollens geht Verf. bewußt nicht näher ein. Er faßt seine Ausführungen in 10 Leitsätzen zusammen, aus denen hervorzuheben ist, daß die Strafe als vergeltende Übelzufügung entfallen solle; sie soll durch erzieherische (= determinierende) Maßnahmen ersetzt werden. Beim Verbrecher sollen an die Stelle des Schuldvorwurfs und der Strafe als vergeltende Übelzufügung die Mißbilligung und erzieherische Maßnahmen treten, die zwar schmerzlichen, aber keinen vergeltenden Charakter haben dürfen. Auch wer die Ansichten des Verf. nicht teilt, wird die Schrift mit Gewinn lesen, insbesondere wenn er die Berechtigung der eigenen Auffassung gegenüber den Thesen des Verf. neu durchdenken will.

HÄNDEL (Waldshut)

● **Daniel Gonin: Psychothérapie de groupe du délinquant adulte en milieu pénitentiaire.** (Coll. de Méd. légale et Toxicol. médicale.) Gruppenpsychotherapie jugendlicher Rechtsbrecher im Strafvollzug. Paris: Masson & Cie 1967. 158 S. F 26.—.

Von den USA ausgehend hat der Gedanke, Gruppentherapie in den Haftsituationen durchzuführen, seit 1950 zunehmend Anklang gefunden und zu Modellversuchen Anlaß gegeben. — Es wird über Arbeitsergebnisse mit 3 altersgemäß adjustierten, jedoch hinsichtlich der Strafanlässe heterogen zusammengesetzten Gruppen, die in den Vollzugsanstalten Lyon seit 1962 geführt wurden, berichtet. — Im einzelnen werden die Technik des Vorgehens und die typischen Verlaufsstadien der Therapie (vgl. MORENO, Katharsis, Egozentrik, Kontaktsuche, Mitarbeit,

Neuorientierung), einzelne Soziogramme und die Rollen des Monitors und Leaders kritisch dargestellt. — Wesentlich für das Ergebnis dieser Arbeit sind das Binnenmilieu des Hauses, die Einpassung der Therapie in den Alltag und ihre Kontinuität. — Die Erfolge rechtfertigen die Empfehlung breiterer Verwendung der Gruppentherapie, ihre Intensivierung und Fortführung nach der Haft, etwa in anderen Arbeitskreisen. — Die neue Methode hat sich, wie der Autor darlegt, als positives Instrument für die Erreichung der sozialen Wiedereinordnung erwiesen. G. MÖLLHOFF (Heidelberg)

J. Severy: Considérations sur les causes de la criminalité. Ann. Méd. lég. 47, 691—692 (1967).

Peter J. Schick: Die Bedeutung der Kriminologie für die Kriminalpolitik. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 97—104 (1968)

Peter Riess: Zur Abgrenzung von Mord und Totschlag. Neue ur. Wschr. 21, 628—631 (1968).

Warren E. Burger: Paradoxes in the administration of criminal justice. (Widersprüchlichkeiten in der Strafrechtspflege.) J. crim. Law Pol. Sci. 58, 428—432 (1967).

Verf., Richter an einem amerikanischen Berufungsgericht, hebt die Zunahme der Kriminalität im allgemeinen, der schweren Gewaltkriminalität und der Jugendkriminalität im besonderen hervor; Präsident und Regierung der USA halten die Bekämpfung der Kriminalität für das wichtigste Problem im Lande. Das „System der geordneten Freiheit“ bietet dem Angeklagten eine Vielfalt von Rechtsmittelmöglichkeiten; es beschränkt die Gefahr der Bestrafung Unschuldiger nach Kräften und wahrt die Würde der Persönlichkeit des Menschen auch bei Schwerstkriminellen. Das wirkt sich auf der anderen Seite in einer übermäßigen Verschleppung der Verfahren, die nicht selten in mehreren Instanzen Jahre dauern, und in einer Überzahl von Rechtsmittelmöglichkeiten aus. Der prozessuale Schutz des Angeklagten, insbesondere in Fragen des Beweisrechts und des Ausschlusses von Beweismitteln, wirkt übersteigert. Verf. lobt demgegenüber das schnellere und minder komplizierte Verfahren in den skandinavischen Ländern und in den Niederlanden; auch der Strafvollzug in diesen Staaten findet seine Anerkennung. Hingegen übt er Kritik am amerikanischen Strafvollzug, insbesondere aber an den vielfältigen Möglichkeiten, die der Verurteilte in den USA hat, um den Kampf gegen die Gesellschaft fortzusetzen und seine Sentiments gegen diese unablässig abzureagieren. K. HÄNDEL (Waldshut)

Wayland D. Pilcher: The law and practice of field interrogation. (Recht und Praxis der ersten Befragung.) J. crim. Law Pol. Sci. 58, 465—492 (1967).

Umfassende Darstellung der in den Vereinigten Staaten von Amerika gesetzlich oder auf Grund der Rechtsprechung geltenden Grundsätze über die Anhörung von Personen am Tatort einer Straftat durch die Polizei, solange die befragte Person noch nicht der Täterschaft beschuldigt ist, so daß die Regeln für die Befragung eines Beschuldigten noch nicht anzuwenden sind. Die darin enthaltenen Probleme spielen im Hinblick auf die jetzt in der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Belehrung des Beschuldigten vor seiner Vernehmung auch bei uns eine bedeutende Rolle. Einbezogen sind in die Erörterung auch die Fälle, in denen sich eine Person durch ihr Verhalten verdächtig macht, ohne daß eine strafbare Handlung bereits festgestellt worden ist. Besprochen werden u. a. die Durchsuchung solcher Personen, die Zeitdauer ihrer Anhaltung, das Verbot der erzwungenen Selbstbezeichnung. K. HÄNDEL (Waldshut)

Leonhard Reifberger: Der Beschuldigte als Beweismittel. Kriminalistik 22, 349—354. (1968).

Herman Schwartz: Stop and frisk. (A case study in judicial control of the police.) [Anhaltung und Überprüfung (Studie über richterliche Kontrolle der Polizei).] J. crim. Law Pol. Sci. 58, 433—464 (1967).

Die strengen Beweisregeln und das Verbot der prozessualen Verwertung von Beweismitteln, die auf unzulässige Weise erlangt worden sind, beschäftigen Justiz und Polizei in den Vereinigten Staaten von Amerika in hohem Maße. Verf. erörtert kritisch das Gesetz des Staates New York von 1964, in welchem die Berechtigung der Polizei zur Anhaltung und Überprüfung Verdächtiger geregelt wird, und die hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen. K. HÄNDEL (Waldshut)

Hans Joachim Schneider: Kriminologische Probleme der strafrechtlichen Unter-sagung der Berufsausübung und anderer Tätigkeiten. *Acta Crim. Med. leg. jap.* 33, 212—216 (1967).

Verf., der an der Universität Hamburg tätig ist, nahm am 7. internationalen Kongreß für soziale Verteidigung teil, der in der Zeit vom 19.—24. 9. 1966 unter Vorsitz des italienischen Justizministers in Lecce in Italien stattfand; in dieser Stadt ist eine neue Universität gegründet worden. 28 Länder waren auf dem Kongreß vertreten. In den Referaten wurde man sich darüber einig, daß die Verhängung eines Berufsverbotes kaum positive Wirkungen hat; es gibt keine besonders kriminogenen Berufe. Wer an dem Beruf hängt und eine andere Arbeit nicht auf sich nehmen will, kann im allgemeinen ins Ausland gehen. — Das spezielle Thema eines Berufsverbotes für Ärzte, die Lohnabtreibungen vorgenommen haben, wurde nicht berührt; Ref.

B. MUELLER (Heidelberg)

Horst Woesner: Erneuerung des Sexualstrafrechts. *Neue jur. Wschr.* 21, 673—679 (1968).

Verf. setzt sich für eine wesentliche Einengung des bestehenden Sexualstrafrechts ein und übt Kritik am Strafgesetzentwurf 1962, dem er Beharren auf veralteten Grundkonzeptionen, Hang zum Moralisieren und zur Bevormundung, zu Enge und Strenge und Außerachtlassen der Erfahrungswissenschaften und der gesellschaftlichen Veränderungen vorwirft. Eine zeitgerechte Reform des Sexualstrafrechts erfordere ein Umdenken in den Grundlagen. Sanktionswürdig sei nur ein Verhalten, das sich als sozialschädlich oder -gefährdend erweist. Die Sexualmoral bedürfe im modernen Sozialrechtsstaat keines Schutzes. Nur Gewalt und Mißbrauch als typische Erscheinungen der Sozialschädlichkeit seien auch im Sexualstrafrecht zu bekämpfen. Das Rechtsgut der freien sexuellen Selbstbestimmung kann durch Notzucht, sexuelle Nötigung und den Mißbrauch Willens- oder Widerstandsunfähiger verletzt werden. Rational begründeter Schutz der Jugend und der Familie, Vorbeugung gegenüber gesundheitlichen Gefahren, Verhinderung des Abgleitens in die Asozialität und sexueller Störungen der öffentlichen Ordnung sollen Anliegen des künftigen Sexualstrafrechts sein; der Staat in der Funktion eines obersten Sittenrichters habe darin keinen Platz. Dieser Ansicht entsprechend wendet sich Verf., Oberlandesgerichtsrat in Bremen, gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Sittlichkeitsstrafsachen und insbesondere gegen die Strafbarkeit der einverständlichen homosexuellen Betätigung, der Unzucht mit Tieren, der Kuppelei, der Unzucht unter Mißbrauch eines Obhutsverhältnisses oder der persönlichen Abhängigkeit und anderer nach geltendem Recht strafbarer Handlungen; bei anderen Tatbeständen (Unzucht mit Kindern, Blutschande, Exhibitionismus, Zuhälterei u. a.) fordert er erhebliche Einschränkungen und einen Gestaltungswandel in der Normierung dieser Handlungen als Straftatbestände.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Werner Mende: Zur Kriminologie depressiver Verstimmungen. [Univ.-Nervenklin., Tübingen.] *Nervenarzt* 38, 546—553 (1967).

Verf. weist zunächst auf die geringe strafrechtliche Bedeutung der psychotischen oder der erlebnisreaktiven Depression hin. Er erwähnt den erweiterten Selbstmord, krankhafte Selbstbezeichnungen und im Zusammenhang mit der depressiven Minderung von Selbstwertgefühlen einige triebbetonte Handlungen bei hirnganischen Abbauprozessen. Durch die Berücksichtigung weiterer Momente gewinnt das Thema einen umfassenderen Rahmen. Depressive Ausweichen in den Gebrauch suchtmachender Mittel — insbesondere Alkohol, die Interferenz von Alkohol und Thymoleptica werden genannt. Daneben werden auch Aspekte aufgezeigt, die sich aus der Teilnahme depressiv Kranker am Straßenverkehr ergeben können. Von kriminologischer Bedeutung ist beispielsweise die mit dem Auto begangene Selbstmordhandlung, durch die andere in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die in derartigen Fällen aufzudeckende „Grenzsituation“ könne strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Anwendbarkeit des § 330a ausschließen. Zu Recht wird bedauert, daß über das Zusammenwirken von Thymoleptica und Alkohol — abgesehen von der Tofranil betreffenden Mitteilung von THEOBALD u. a. — noch zu wenig bekannt sei. Das gleiche gilt auch für die interessante Frage, ob Thymoleptica über Antriebs- und Affektveränderungen eine direkte kriminogene Wirkung haben können. Dazu wird das instruktive Beispiel eines Sportstudenten geschildert, der nach Acetexa-Einnahme einen Notzuchtversuch unternahm.

R. LUTHE (Homburg/Saar)^{oo}

Aldo Bonifacio: Considerazioni sulla inferiorità psichica della vittima del delitto di violenza carnale in rapporto alla dinamica del reato. (Ist. di Med. Leg. e delle Assicuraz., Univ., Trieste.) Arch. Soc. lombarda Med. leg. 3, 224—248 (1967).

Verf. äußert sich nach dem Inhalt der Zusammenfassung in deutscher Sprache über die Bestimmung des italienischen Strafbuches, welche Geschlechtsverkehr mit geisteskranken Personen unter Strafe stellt. Die geistige Störung muß, wie Verf. an 2 Fällen demonstriert, in so erheblichem Maße ausgebildet sein, daß sie einer Zurechnungsunfähigkeit gleichkommt.

B. MUELLER (Heidelberg)

James L. Luke, Michael M. Lyons and John F. Devlin: Pediatric forensic pathology. I. Death by homicide. (Forensische Kinderpathologie I. Todeseintritt durch Tötungshandlung.) (Dept. Path., Univ. of Oklahoma Med. Ctr, Oklahoma City.) J. forensic Sci. 12, 421—430 (1967).

In der Stadt New York kam es in den Jahren 1964 und 1965 bei einer Gesamtzahl von 1413 Tötungsverbrechen zu 82 (5,9%) Tötungshandlungen an Kindern; erfaßt wurden hierbei Kinder im Alter zwischen 2 Wochen und 16 Jahren. Der Sachverhalt wird in einer Reihe der Fälle kurz dargestellt. In 52 Fällen (63%) waren die Opfer unter 6 Jahren (darunter 17 unter einem Jahr). Auf die Monate Juli und August konzentrierten sich 25 Tötungshandlungen (30%). Bei den Opfern unter 6 Jahren war in 37 Fällen (45%) ein Elternteil der Täter (26mal die Mutter; 11mal der Vater bzw. ein männlicher Erziehungsberechtigter). Nur in 6 Fällen waren sich Opfer und Täter völlig fremd; hierbei war die Tat durchweg sexuell motiviert. In 7 Fällen konnte der Täter nicht ermittelt werden. In weiteren 6 Fällen war der „Täter“ gleichfalls noch ein Kind. Der jüngste „Täter“ war ein 1jähriger Junge, der seinen 2 Wochen alten Bruder mit einem schweren Spielzeug wiederholt auf den Kopf schlug und dadurch multiple Schädelfrakturen und ausgedehnte Hirnverletzungen mit Todesfolge verursachte. Die Einwirkung stumpfer Gewalt steht mit 33 Fällen (40%) an erster Stelle der Todesursachen; in 15 dieser Fälle fanden sich dazu noch Zeichen von zeitlich weiter zurückliegenden Traumen. Durch Asphyxie erfolgte der Tod 21mal (25%), darunter 10mal durch Ertränken. Verff. weisen abschließend auf die Gefahr hin, daß gerade bei Kindern zahlreiche Tötungshandlungen unentdeckt bleiben können (besonders bei fehlenden äußeren Zeichen von Gewalteinwirkung), wenn nicht jeder Fall eines unerwarteten Todes im Kindesalter durch einen gerichtsmedizinisch versierten Pathologen seziert wird.

HERING (Leipzig)

Mabel A. Elliott: Untersuchungen zur Mittelklassendelinquenz. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 394—406 (1967).

Der Aufsatz enthält einleitend eine summarische Darstellung mehrerer Studien über die Jugendkriminalität in den USA. Aus ihr wird deutlich, daß die Kriminalität der Jugendlichen aus der sozialen Mittelklasse genauso umfangreich ist wie die aus der Unterklasse. Damit werden die älteren Theorien über strafbares Verhalten von Jugendlichen und seine Ursachen, wie sie etwa in Armut, Unkultur, Benachteiligung im Lebenskampf usw. als erkannt geglaubt wurden, hinfällig, und man wird sich anderen Theorien und ihrer Erforschung zuwenden müssen. Zwei derselben seien beachtenswert: 1. Probleme der Jugendkriminalität können in weitem Umfang mit denen der Adoleszenz in Beziehung gesetzt werden. Inwieweit ist also die Jugendkriminalität als Problem biologischer Reifung anzusehen? (HENTIG). 2. Jugendkriminalität, speziell aus der sozialen Mittelklasse, wird als Rebellion gegen eine vom Einfluß der Frau dominierte Kultur gedacht (TALBOT). Hierbei wird der Einfluß der Sozialbedingungen, Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) usw. berücksichtigt.

VETTERLEIN (Jena)

G. Ruolt: Aperçu sur les aspects psychiatriques et psychosociaux de la criminalité juvénile au Maroc. Ann. Méd. lég. 47, 680—684 (1967).

Ingo Krumbiegel: Tierquälerie als Vorstufe sadistischer Gewaltverbrechen. Arch. Kriminol. 140, 22—27 (1967).

Mit verstehbarer Abscheu reagiert die öffentliche Meinung auf Lustmorde an Kindern und Frauen. Die unerwarteten Akte werden häufig von Tätern begangen, bei denen Vorstrafen nicht nachweisbar sind. Subtile anamnestiche Erhebungen kennzeichnen jedoch solche Kriminelle als schon von Kindheit an mit sadistischen Trieben behaftet. — Im Anbeginn stehen straflose,

aber charakteropathische Züge verratende Handlungen, denen sich etwa Sachbeschädigungen anschließen; dann folgen schwerere Delikte, Tierquälereien und schließlich Gewalttaten. Es liegt jene bekannte „Perseveranz des Verbrechens“ vor; der natürliche Wechsel der Lebensumstände des Täters wandelt nur die Arten seines Vorgehens. — Der Tierquälerei kommt als Vorstufe sadistischer Gewaltverbrechen eine besondere Bedeutung zu. Dies sollte die Justiz veranlassen, derartige Delikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit schärferer Strafzumessung zu bedenken und hierin nicht ein Bagatelgeschehen zu erblicken. Die gemeingefährlichen Eigenschaften, die sich bei späteren Mördern an in Kindheit und Jugend begangenen Tierquälereien dokumentieren, lassen sich an klassischen Beispielen der Kriminalgeschichte erläutern. — Es erscheint nicht nur wichtig, die geltenden Tierschutzgesetze zu verbessern, sondern durch zentrale Sammlung bekanntgewordener Rohheitsdelite frühzeitig Hinweise auf potentielle Straftäter zu erhalten bzw. nach begangenen Verbrechen den verdächtigen Personenkreis zu rascheren Ermittlungen einengen zu können.

W. KÖHLER (Heilighafen)^{oo}

Heinz Hinriehs: Der Fall Jürgen Bartsch. Vier Morde als Vermissenfälle in rückschauender Betrachtung. *Kriminalistik* 22, 306—310 (1968).

Die Schändungen jüdischer Grabstätten seit 1948. Eine kriminologische Analyse des Bundeskriminalamtes. *Mshr. Krim. Strafrechtsref.* 51, 132—134 (1968).

Otto Schwab: Prostitution auf dem Lande; eine neue Erscheinungsform. *Kriminalistik* 22, 325—327 (1968).

In der Nähe einer belebten Bundesstraße befindet sich ein Gehölz; der Polizei ist aufgefallen, daß eingeschriebene Dirnen aus einer Großstadt sich allein oder zu mehreren im eigenen Kraftwagen in dieses Gehölz begeben und, an der Straße stehend, Freier werben, und zwar mit gutem Erfolg. Für die Polizei war es schwierig einzugreifen, weil die gewerbsmäßige Unzucht nicht im Rahmen einer Ortschaft stattfand. Das OLG Stuttgart hat aber inzwischen entschieden, daß das Verbot der Gewerbsunzucht in Gemeinden unter 20000 Einwohnern sich auf sämtliche zu der Gemeinde gehörenden Grundstücke erstreckt.

B. MUELLER (Heidelberg)

Günter Rudnick: Nur ein Gerücht . . . Zur Zufallsentdeckung von Giftmorden. *Kriminalistik* 22, 320—324 (1968).

Ein Kind erkrankte unter unklaren neurologischen Symptomen, der Gang war schwankend, das linke Auge war nahezu geschlossen. Zunächst Behandlung durch einen Orthopäden, dann in einem Kreiskrankenhaus, dann in einer Universitätsklinik in Düsseldorf. Hier Feststellung einer Thalliumvergiftung. Das Kind starb später. Es stellte sich heraus, daß sich die Hausbewohnerin, die auf das Kind aufpassen sollte, gegen die Rattenplage Zelio-Körner gekauft und sie im Stall verstreut hatte. Sie wurde der fahrlässigen Tötung angeklagt. Sie stand sich sehr schlecht mit ihrem Ehemann, der Alkoholiker war. Bei diesem zeigte sich ataktischer Gang, es traten heftige Gliederschmerzen auf, man dachte zunächst an eine Alkohol-Polyneuritis. Er verstarb. Es bildeten sich Gerüchte. Nach Exhumierung konnte auch bei dem Ehemann eine Thalliumvergiftung festgestellt werden. Es war vorher zu heftigen Szenen zwischen den Eheleuten gekommen. Verurteilung der Ehefrau wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus. Das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung des Kindes ist noch nicht abgeschlossen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Willibald Piesch: Die Jugend(schutz)dienststelle, begrenzt präventiv wirkende oder richtungweisende Sonderdienststelle der Kriminalpolizei? *Kriminalistik* 22, 329—330 (1968).

StGB § 42e (Notwendige Anordnung der Sicherungsverwahrung). a) Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist zwingend vorgeschrieben, wenn die öffentliche Sicherheit sie erfordert. b) Das ist immer dann der Fall, wenn wahrscheinlich ist, daß der Angeklagte nach Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe den Rechtsfrieden wieder erheblich stören wird, und wenn dieses nicht durch mildere Mittel verhindert werden kann. [BGH, Urt. v. 16. 2. 1968 — 4 StR 653/67 (LG Essen).] *Neue jur. Wschr.* 21, 997—998 (1968).

Wilfried Rasch: Die Errichtung von Bewahrungsanstalten: Vorplanung und erste Schritte. [Inst. Gerichtl. Med., Univ. Köln.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 339 bis 344 (1967).

Im Reformentwurf (E 1962) sind Bewahrungsanstalten vorgesehen. Täter, die Bewahrungsanstalten zugeführt werden, sind danach auszuwählen, ob sie behandlungsfähig sind, und ob eine Behandlung Aussicht auf Erfolg verspricht. Dazu bedarf es seitens der forensischen Psychiatrie einer intensiveren psychologischen Durchdringung der Täterpersönlichkeit. Eine schablonenhafte Beurteilung ihrer Persönlichkeitsstruktur, wie sie heute noch weitgehend üblich ist, ist nicht ausreichend. So soll die Diagnose eines Schwachsinn auf standardisierten Untersuchungsmethoden basieren. Die Auswahl der Täter ist nicht allein auf Sexualdelinquenten zu beschränken. „Als vorläufiger Grundsatz läßt sich herausstellen, daß man bei jenen Rückfalltätern den Versuch einer Behandlung machen sollte, bei denen sich die Anwendung des reinen Schulprinzips und der Bestrafung als sinnlos erwiesen hat.“ Hauptsächliches Ziel der Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt ist die Resozialisierung des Täters. Die Bewahrungsanstalten sollten sich von den übrigen Einrichtungen des Strafvollzuges deutlich abheben. Auf Sicherungsvorkehrungen kann nicht verzichtet werden. Die Überführung aus dem Strafvollzug in eine Bewahrungsanstalt soll „eine klare Zäsur darstellen“ und nicht nur „als Fortsetzung der Bestrafung in anderer Form empfunden werden“. Der Untergebrachte soll in der Bewahrungsanstalt andere Rechte haben, es sollen dort andere Umgangsformen als im Gefängnis herrschen. „Die Bewahrungsanstalt sollte sich in ihrem Stil mehr dem Charakter eines Krankenhauses nähern.“ Die Leitung einer Bewahrungsanstalt gehört in die Hände eines Psychiaters, dem Psychologen, Ärzten, Pädagogen und Fürsorgern zur Seite stehen. Bewahrungsanstalten sollen nicht mehr als 150—200 Delinquenten beherbergen, Einrichtungen für Tätigkeiten enthalten, die einen regelmäßigen Gelderwerb sichern und evtl. eine Berufsausbildung ermöglichen. Der Kostenaufwand wäre zu groß, aber gerechtfertigt. Körperliche, medikamentöse und psychotherapeutische Behandlungsverfahren nach vorheriger eingehender psychologischer Diagnostik hätten nebeneinander zu stehen. Als Nahziel gilt, „die Rückfallkriminellen aus ihrer sozialen Randposition zu lösen“. Die spätere Rückkehr der Untergebrachten in die Freiheit muß „nahtlos vororganisiert“ werden (evtl. vorherige Beurlaubungen, offene Unterbringung). Zur Vermeidung einer Rückfallkriminalität ist es wesentlich, daß sich ehemals Untergebrachte auf der Grundlage der Vertrauensbasis in Krisenzeiten bei auftretenden Schwierigkeiten „spontan zurückmelden und Hilfe erbitten“ können mit der Möglichkeit vorübergehender Unterbringung „ohne die Zwischenschaltung eines Verwaltungsaktes“, bis die Schwierigkeiten beseitigt sind. Ref. regt i.S. „echter Kriminalitätsprophylaxe“ eine nachgehende Betreuung ehemals Untergebrachter in der Weise an, daß „durch Initiative der Landesregierungen alsbald — ärztlich besetzte — sozialtherapeutische Zentren zu errichten“ seien, denen man bei einer Strafaussetzung zur Bewährung behandlungsbedürftige Delinquenten zur Betreuung zuweist. Im Gegensatz zur Bewährungshilfe soll dabei „das Schwergewicht von vornherein auf ärztlich bestimmten Überlegungen und aus ihnen abgeleiteten therapeutischen Konsequenzen“ auf der „Arzt-Patienten-Ebene“ liegen. N. WOLF (Warstein)°°

Raffaele Ciccotti: Un sistema di trattamento penitenziario. Otto anni di esperienza nell'Istituto di Trattamento Progressivo per giovani adulti di Roma-Rebibbia. (Achtjährige Erfahrungen des Instituts für progressive Behandlung erwachsener Insassen der Haftanstalt Roma Rebibbia.) Quad. Crim. clin. 9, 421—469 (1967).

Die ausführliche durch Tabellen erläuterte Zusammenstellung berichtet über die vorliegenden Erfahrungen. Erste und wichtigste Voraussetzung für jede künftige Anwendung von Umziehungsmethoden ist das gründliche Kennenlernen der zu behandelnden Personen. Einzelheiten müssen dem italienischen Text entnommen werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

Richard Olechowski: Experimente über den Stimm- und Sprechausdruck beim Lügen. [Psychol. Inst., Univ., Wien.] Z. exp. angew. Psychol. 14, 474—482 (1967).

67 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Wiener höherer Lehranstalten werden mittels eines Testverfahrens zur absichtlich unrichtigen Darstellung eines Sachverhalts zum Zwecke des Erreichens eines bestimmten Ziels, also zum Lügen angeregt. Ihr Normalverhalten hinsichtlich Stimme und Sprechweise wird im Gespräch, an Wortwahl und Persönlichkeitstests geprüft und fixiert. Bei den Probanden wird die Vorstellung erweckt, nunmehr in ein Verfahren einzutreten, das ihre Intelligenz beleuchte und damit für sie soziale Folgen haben könne. Die Anwendung des Rechenapparates nach SCHULZ erfordert von den Geprüften Additionsleistungen, deren

gewonnene Resultate auf Zuruf erwünscht, aber auch heimlich und unerwünscht, stets vom Versuchsleiter überwachbar, mit verdeckt gehaltenen Zahlenreihen verglichen werden können. Durch die Möglichkeit ständiger Kontrolle der errechneten Summe an Hand von vermeintlich richtigen Vergleichszahlen, die z. T. jedoch gar nicht stimmen, wird zum Schwindeln provoziert, aber auch durch täuschende Instruktionen verwirrt. Tatsächlich lasen 32 Personen der Gruppe verbotswidrig Rechenresultate ab, von denen wiederum 29 auf Befragen unrichtige Angaben über ihr Verhalten machten; sie haben geschwindelt. — Das Interview nach Abschluß des Versuchs, bei dem die Schüler über ihr Verhalten Rechenschaft ablegen mußten, wurde ebenfalls auf Band aufgezeichnet, um so Stimme und Sprechmerkmale in der Lügensituation zu gewinnen. — Die Aufnahmen wurden einem Beurteilerkollektiv von 21 Kriminalbeamten, 145 Psychologiestudenten und 200 17jährigen höheren Schülern zur Charakterisierung gegeben. An 14 abgesicherten Stimm- und Sprechmerkmalen (z. B. Lautstärke, Artikulation, Tonlage, Tempo) orientiert, sollten die Kritiker entscheiden, ob der betreffende Proband gelogen habe oder nicht. Es ergab sich bei keinem Merkmal der Stimme oder der Sprechweise ein signifikanter Unterschied zwischen der Beurteilung „gelogen“ und „nicht gelogen“. Ebensovienig kam bei den Lügern ein beweiskräftiges Kennzeichen vor, das es nicht auch bei den Ehrlichen gegeben hätte. Nur gelegentlich wurden bei männlichen Probanden in der Lügensituation hastige Geschwätzigkeit, lautere und zugleich schnellere Stimme sowie zaghaftes Antworten konstatiert, ohne daß es sich hierbei um gesicherte Symptome handelte. — Die 3 Beurteilergruppen unterschieden sich nicht in der Häufigkeit der von ihnen abgegebenen Bewertungen.
W. KÖHLER (Heiligenhafen)^{oo}

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Siegfried Wittenbeck und Margot Amboss: Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe, Möglichkeit und Notwendigkeit ihrer prophylaktischen Bekämpfung. Z. ärztl. Fortbild. (Jena) 62, 301—307 (1968).
Übersicht.

E. Bay: Technik und Gefahren der intramuskulären Injektion. [Neurol. Univ.-Klin., Düsseldorf.] Dtsch. med. Wschr. 92, 1950—1952 (1967).

In einer dankenswert kurzen und klaren Darstellung bringt der Autor das wichtigste, das man über Technik und Gefahren der intramuskulären Injektion wissen muß. Die hohe Zahl von immer wieder zur Beobachtung kommenden Spritzenschäden in der falschen Richtung der Injektion. Sehr eingehend wird daher noch einmal die Injektionstechnik der intramuskulären Injektion erläutert, die zuerst von HOCHSTETTER angegeben wurde. Die Injektion erfolgt in den ventralen Teil des Musculus glutaeus minimus. Richtpunkte sind der Trochanter major, die Spina iliaca anterior superior und die Eminentia cristae iliaca. Die entsprechende Handhaltung wird gezeigt. Man wird hoffen können, daß bei Befolgung dieser Richtlinien die Zahl der Fehl-injektionen abnimmt.
EICKE (Marburg a. d. Lahn)^{oo}

G. Maurer: Gefahren und Schäden der Cortisonbehandlung. [84. Tag. Dtsch. Ges. f. Chir., München, 29. III.—1. IV. 1967.] Langenbecks Arch. klin. Chir. 319, 147—151 (1967).

Durch die große Zahl der auf dem Markt befindlichen Cortisonpräparate und die weiten Indikationsmöglichkeiten ist die Gefahr der Therapieschäden und Therapiefehler sehr groß. Wenn nicht das Aufflackern einer chronischen Entzündung zu befürchten ist, kann eine Dosierung von 200—400 mg Cortison oder 40—60 mg Prednison innerhalb von 14 Tagen verordnet werden, ohne daß Folgen zu befürchten sind. Auf die Gefahr der subakut verlaufenden Infektion unter Cortisonbehandlung wird nachdrücklich hingewiesen. Bei Gelenkinfektionen ist die intra-artikuläre Anwendung kontraindiziert. Bei täglicher Dosierung von mehr als 15 mg Prednison bzw. 50 mg Cortison ist die Gefahr eines Ulcus ventriculi gegeben; bei Stoßtherapie ist die Gefahr geringer als bei Langzeitbehandlung. Noch mehr gefürchtet als das Ulcus ist die Magenperforation, da sie unter Cortisonbehandlung keine typischen Symptome zeigt. Weitere Therapieschäden sind Femurkopfnnekrosen, Osteoporose und Wundheilungsstörungen. Bei einem Eingriff unter Cortisonbehandlung sollte diese nicht abgesetzt werden, sondern die Dosis sogar für 4—5 Tage postoperativ auf die 3—6fache Tagesdosis erhöht werden. Danach ist das hypophysär-adrenale